



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail:

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Informationen zur Datei „Gewalttäter Sport“ [#255441]**

**Ihr Antrag vom 25.07.2022**

Wiesbaden, 16.09.2022

Seite 1 von 3

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 25.07.2022.

Hierin bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung einer Übersicht aus der hervorgeht, wie viele Personen jeweils pro Verein (1. und 2. Bundesliga reicht aus) in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert sind.

Nach einer ersten kursorischen Sichtung, ob entsprechende amtlichen Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr Antrag über einen kostenfreien Antrag hinausgeht und die weitere Bearbeitung zu einer Kostenpflicht führen wird. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auch ein gewährter Teilzugang grundsätzlich zu einer Kostenpflicht führt. Ausführungen zu den entstehenden Kosten (Gebühren) finden Sie weiter unten unter den allgemeinen Hinweisen.

In Betracht käme eine Ablehnung aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nr. 1 lit .c) i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG, da bei Bekanntwerden der Übersicht bei jenen Vereinen mit geringen Zahlen – begründet mglw. auch durch eine vermutlich kleinere Fanszene – täterseitig Rückschlüsse auf die gespeicherte/n Person/en geziehen werden könnten. Diese könnten daraufhin ihr Verhalten entsprechend anpassen, um polizeiliche



Seite 2 von 3

Maßnahmen zu unterlaufen. Dies könnte sich wiederum nachteilig auf die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern auswirken. Die Prüfung der Ablehnungsgründe kann allerdings erst nach Sichtung der konkreten Informationen erfolgen.

Da Ihr Antrag außerdem ein umfangreiches Abstimmungsprojekt zwischen Bund und Ländern – in diesem Fall eine Einbindung der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) – betrifft, wäre hier mit einem erheblichen Aufwand zu rechnen. Aus diesem Grund müsste das BKA eine Drittbeteiligung gem. § 8 IFG durchführen, was sich ebenfalls auf die Kostenpflicht auswirkt.

**Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zu einer umfänglichen Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen könnten.**

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir um **Übersendung einer zustellfähigen Adresse und Bestätigung der Kostenübernahme.**

Bei der Beantragung eines IFG-Antrages handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang. Die Bekanntgabe an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an die angegeben E-Mail-Adresse der Internetseite nicht sichergestellt. Darüber hinaus ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe für die Behörde nicht erkennbar. Eine Beantwortung Ihres Informationsgesuches kann deshalb nur in Schriftform an Ihre Postanschrift erfolgen.

**Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:**

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
  - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
  - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. mögliche Gebühren
  - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
  - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.



- Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
  - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
    - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
    - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
    - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes
- Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass im Falle vorzunehmender Schwärzungen ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
  - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Es wird um Verständnis gebeten, dass die Bearbeitung Ihrer Anfrage bis zum Eingang der erforderlichen Angaben zurückgestellt wird.

